

# **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**zur**

## **Änderung des Bebauungsplans „Lehrwald“, Willstätt-Legelshurst**

Fassung zur Offenlage

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Änderung des Bebauungsplans „Lehrwald“, Willstätt-Legelshurst

## Projekt-Nr.

1855

## Bearbeiter

M. Sc. Umweltwissenschaften, M. Hoffmann

Dipl.-Landschaftsökologin D. Krümberg

Dipl.-Biol. M. Renz

Interne Prüfung: MR, 22.09.2020

## Datum

23.09.2020



## Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Einleitung .....	1
1.1. Untersuchungsraum und Prüfungsumfang .....	1
1.2. Datengrundlage .....	2
1.3. Rechtsgrundlage.....	3
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen .....	5
2.1. Avifauna.....	5
2.2. Fledermäuse.....	5
2.3. Haselmaus.....	6
2.4. Reptilien.....	6
2.5. Amphibien.....	7
2.6. Tagfalter.....	7
2.7. Totholzkäfer .....	8
2.8. Erfassung Höhlenbäume .....	8
3. Ergebnisse der Untersuchungen, Festlegung des Prüfungsumfangs.....	8
3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet .....	8
3.1.1 Avifauna.....	8
3.1.2 Fledermäuse.....	10
3.1.3 Haselmaus.....	11
3.1.4 Reptilien.....	11
3.1.5 Amphibien.....	11
3.1.6 Tagfalter .....	11
3.1.7 Totholzkäfer.....	12
3.1.8 Höhlenbäume .....	12
3.2. Projektspezifische Wirkfaktoren.....	12
3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	13
3.3.1 Avifauna.....	13
3.3.2 Fledermäuse.....	14
3.3.3 Haselmaus.....	15
3.3.4 Reptilien.....	15
3.3.5 Amphibien.....	16
3.3.6 Tagfalter .....	16
3.3.7 Totholzkäfer.....	17
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	17
4.1. Vermeidungsmaßnahmen .....	17
4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) .....	19
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	20
6. Literaturverzeichnis .....	20
Anhang I: Formblatt Gebäudebrüter .....	21
Anhang II: Formblatt Open space Fledermaus-Arten .....	28
Anhang III: Formblatt Edge Space Fledermaus-Arten .....	35
Anhang IV: Formblatt Reptilien .....	42
Anhang V: Formblatt Gelbbauchunke .....	49
Anhang VI: Bestandskarten/externer Ausgleich.....	55

<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Abb. 1: Lage des rund 5,56 ha großen Geltungsbereiches (rot) der B-Planänderung „Lehrwald“ (Kartengrundlage: TK 25) .....	1
Abb. 2: Geltungsbereiches (rot) der B-Planänderung „Lehrwald“ im Luftbild (Luftbild: ESRI) .....	2
Abb. 3: Brutreviere Rote-Liste-Vogelarten, Nahrungshabitate Avifauna sowie Höhlenbäume .....	55
Abb. 4: Habitate von Mauer- und Zauneidechse .....	56
Abb. 5: Externer Ausgleich als CEF-Maßnahme „Aufwertung Nahrungshabitate Fledermäuse“ .....	57
<b>Tabellenverzeichnis</b>	
Tab. 1: Witterungsbedingungen bei den Vogel-Erfassungen .....	5
Tab. 2: Witterungsbedingungen bei den Fledermaus-Detektorerfassungen .....	6
Tab. 3: Witterungsbedingungen bei den Reptilien-Erfassungen .....	7
Tab. 4: Witterungsbedingungen bei den Falter-Erfassungen .....	7
Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten .....	9
Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten. ....	10
Tab. 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien.....	11
Tab. 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibien.....	11
Tab. 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Tagfalter .....	12
Tab. 10: Projektspezifische Wirkfaktoren .....	13
Tab. 11: Vermeidungsmaßnahmen .....	17
Tab. 12: CEF-Maßnahmen .....	19

# 1. Einleitung

Anlass der Änderung des Bebauungsplanes „Lehrwald“ ist eine geplante Nutzungsänderung durch die Gemeinde Willstätt.

Der gültige B-Plan war vorhabenbezogen für die Ansiedlung eines großen Gewerbebetriebs vorgesehen, nun soll eine Erschließungsstraße zu mehreren kleineren Gewerbeflächen umgesetzt werden.

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um zu überprüfen, inwieweit durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen sind, wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal, von der Gemeinde Willstätt mit der Erstellung der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

## 1.1. Untersuchungsraum und Prüfungsumfang

Der rund 5,56 ha große Geltungsbereich der B-Planänderung „Lehrwald“ liegt nördlich der L 95 zwischen Odelshofen und Legelshurst auf Gemarkung Legelshurst (Abb. 1).

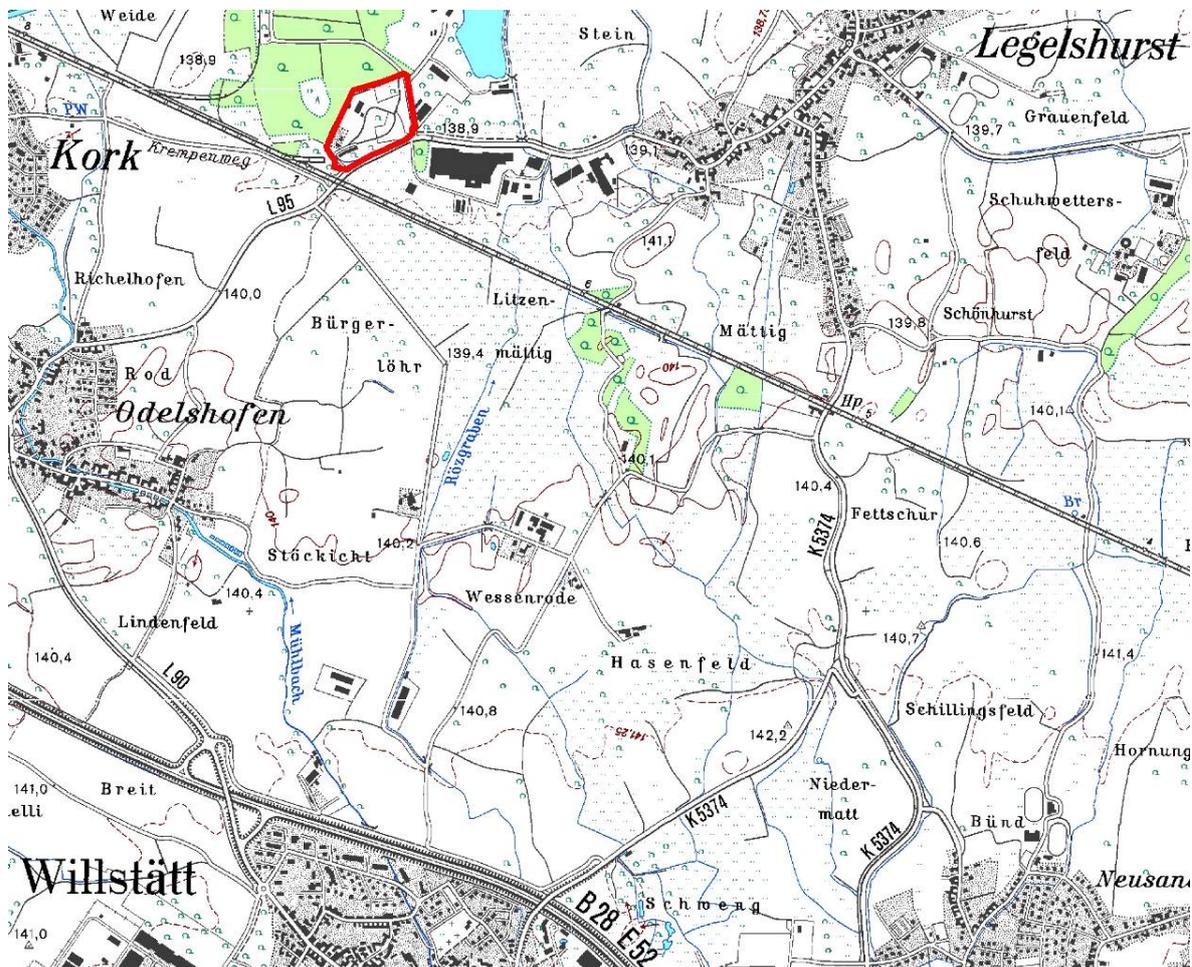


Abb. 1: Lage des rund 5,56 ha großen Geltungsbereiches (rot) der B-Planänderung „Lehrwald“ (Kartengrundlage: TK 25)

Südlich führt die Eisenbahnlinie Offenburg – Lahr vorbei, nördlich und westlich schließt der als Teil des EU-Vogelschutzgebiets „Korker Wald“ geschützte Lehrwald an, östlich ein Kieswerkgelände

Der Geltungsbereich wird derzeit im nordwestlichen Teil (zum Lehrwald hin) von einem Holzschnitzelwerk genutzt. Zudem sind ein leerstehendes Wohnhaus, ein Trafohaus sowie diverse Lagerhallen vorhanden (s. Abb. 2).

Geprüft wird in der vorliegenden saP die geplante Ansiedlung eines Rolltorherstellers im zentralen, derzeit ungenutzten Teil des Geltungsbereiches. Die vorhandenen Gebäude sollen nach aktueller Planung bestehen bleiben.

Der Gebäudeabriss und -neubau im Geltungsbereich ist zukünftig aber zulässig. Die Prüfung möglicher Wirkungen und deren Kompensation werden auf den erforderlichen Abriss-/Bauantrag abgeschichtet.



Abb. 2: Geltungsbereiches (rot) der B-Planänderung „Lehrwald“ im Luftbild (Luftbild: ESRI)

## 1.2. Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der saP sind folgende Daten:

- Übersichtsbegehungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) mit Aussagen zum Habitatpotenzial prüfungsrelevanter Arten (bhmp, 2018).
- Faunistische und floristische Kartierungen im Zeitraum November 2018 – September 2019 auf Grundlage o. g. und mit der zuständigen UNB abgestimmten ASVP:
  - Höhlenbäume
  - Brutvögel
  - Fledermäuse

- Haselmaus
- Reptilien (Schlingnatter, Zaun- und Mauereidechse)
- Amphibien (Gelbbauchunke, Wechsel- und Kreuzkröte)
- Tagfalter und Widderchen
- Totholzkäfer

### 1.3. Rechtsgrundlage

Der Bundesgesetzgeber hat in §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

### 2.1. Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Südbeck durchgeführt (Südbeck, et al., 2005). Dazu wurde der Untersuchungsraum an 5 Terminen ab Sonnenaufgang sowie an weiteren zwei Terminen nach Sonnenuntergang begangen. Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potentiell vorkommenden Arten an min. zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 26.02.2019 bis 26.06.2019 statt (siehe Tab. 1)

**Tab. 1: Witterungsbedingungen bei den Vogel-Erfassungen**

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
<i>Tagbegehung</i>					
20.03.2019	08:30	1	0	0	0
17.04.2019	07:45	11	0	0	0
15.05.2019	06:45	7	0	0	2
11.06.2019	06:00	15	0	100	2
26.06.2019	06:15	21	0	0	1
<i>Nachtbegehung</i>					
26.02.2019	19:30	2	0	0	0
19.03.2019	21:45	2	0	0	1

### 2.2. Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden vier Erfassungen mit Hilfe eines Ultraschalldetektors (Pettersson D 1000X) entlang eines vorher festgelegten Transektes von 5 km Länge durchgeführt. Der Transekt wurde pro Erfassungstermin zwei Mal abgelaufen um sowohl früh als

auch spät jagende Arten erfassen zu können. Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen und punkt- und zeitgenau dokumentiert.

Zur Kontrolle auf evtl. vorhandene Quartiere, insbesondere Wochenstuben, wurden an drei Erfassungsterminen Ausflugkontrollen an potenziellen Quartierstandorten durchgeführt.

Die Bestimmung der Arten erfolgte durch die Erstellung von Spektrogrammen und Auswertung dieser (Skiba, 2009).

Sämtliche Kartierungen fanden unter möglichst günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum vom 27.05.2019 bis 10.07.2019 statt (siehe Tab. 2).

**Tab. 2: Witterungsbedingungen bei den Fledermaus-Detektorerfassungen**

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Windstärke [bft]
27.05.2019	21:15	19	0	0-1
14.06.2019	00:00	12	0	1
23.06.2019	21:30	25	0	2
10.07.2019	21:30	22	0	1

### 2.3. Haselmaus

Am 17.03.2019 wurden an geeigneten Teilflächen im Untersuchungsgebiet insgesamt 30 künstliche Niströhren (Nest-Tubes) an horizontalen Ästen angebracht (Bright. et. al., 2006). Die Niströhren (im Folgenden als Tubes bezeichnet) weisen einen Durchmesser von ca. 5 x 5 cm sowie eine Länge von ca. 25 cm auf und sind aus Kunststofffolien und Sperrholz gefertigt. Durch die Ausbringung der Tubes im Frühjahr mehrere Wochen vor Beginn der Kontrollen wurde gewährleistet, dass die Tiere die Tubes als natürlichen Bestandteil der Umgebung wahrnehmen.

Zur genauen Dokumentation wurden sämtliche Tubes durchnummeriert und mit GPS eingemessen.

Die Kontrolle der Tubes erfolgte an fünf Terminen (09.05.2019, 04.06.2019, 04.07.2019, 06.08.2019 und 20.09.2019).

Neben den Tube-Kontrollen wurde die Umgebung nach weiteren Haselmausspuren wie natürliche Nester und charakteristische Fraßspuren abgesucht. Die Ergebnisse wurden protokolliert.

### 2.4. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten drei Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt, die beiden weiteren Erfassungen fanden im Spätsommer während der

Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 02.04.2019 bis 20.09.2019 statt (siehe Tab. 3)

**Tab. 3: Witterungsbedingungen bei den Reptilien-Erfassungen**

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]
02.04.2019	10:15	12	0	10-20
11.04.2019	13:30	12	0	0
01.05.2019	12:00	18	0	0
28.08.2019	08:15	23	0	10
20.09.2019	15:00	20	0	20

## 2.5. Amphibien

Für die Erfassung von Gelbbauchunken wurden sämtliche potenziell geeigneten Gewässer im Gebiet untersucht.

Da die Zahl der Temporärgewässer im relevanten Zeitraum von Mai bis Juli aufgrund der anhaltenden Trockenheit sehr gering war, waren keine separaten Begehungen erforderlich. Die wenigen vorhandenen potenziellen Laichgewässer wurden im Zuge der Reptilien-, Fledermaus- und Haselmauskartierungen (s. o.) mit untersucht (Sichtbeobachtung/Verhören), so dass die Zahl der effektiv durchgeführten Erfassungen die methodisch geforderte Anzahl von drei deutlich übertroffen hat.

## 2.6. Tagfalter

Die Erfassung der Tagfalter erfolgte durch insgesamt 4 Begehungen zweistufig: zunächst wurden die Futterpflanzen bei einer Begehung erfasst. Die vorhandenen Futterpflanzen wurden dann im Juli/August auf Eier/Raupen/Falter überprüft. Bei jeder Begehung wurde ein zuvor festgelegter Transekt abgegangen. Durch Nachsuche und Aufstöbern der Falter kann so eine repräsentative Erfassung gewährleistet werden.

Mithilfe von Kescherfängen und Fotonachweisen werden bei allen Begehungen Tagfalter und tagaktive Nachtfalter aufgenommen.

**Tab. 4: Witterungsbedingungen bei den Falter-Erfassungen**

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]	Art der Kartierung
09.05.2019	14:30	13	100	39	Futterpflanzensuche
02.07.2019	09:00	23	0	15	Transektbegehung und Kescherfang
17.07.2019	14:00	26	0	5	Transektbegehung und Kescherfang
06.08.2019	12:00	29	75	19	Transektbegehung und Kescherfang

## **2.7. Totholzkäfer**

Die Erfassung der Totholzkäfer erfolgte durch zwei Begehungen. Die in der Vorprüfung ermittelten Potenzialflächen wurden am 28.11.2018 und 02.07.2019 auf Totholzkäfervorkommen untersucht. Hierbei wurde insbesondere auf Mulmhöhlen, stehendes und liegendes Totholz geachtet und diese auf Bohrlöcher/Fraßgänge, adulte Käfer, Larven und Tier-Fragmente untersucht. Blütenreiche Gehölz- und Krautsäume wurden mit Hand- und Kescherfängen überprüft.

## **2.8. Erfassung Höhlenbäume**

Die Erfassung der Höhlenbäume als wichtige Habitatstruktur für höhlenbrütende Vögel und als Quartier für Fledermäuse erfolgte am 28.11.2018 in der laubfreien Zeit.

Hierzu wurden alle Bäume mit ausstreichendem Stammdurchmesser, innerhalb und unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich durch Sichtkontrolle auf Specht- bzw. Faulhöhlen, sowie Spalten hin untersucht. Ggf. wurde ein Fernglas zur genauen Kontrolle hinzugezogen. Bäume mit entsprechenden Strukturen wurden mit GPS-Koordinaten verortet.

# **3. Ergebnisse der Untersuchungen, Festlegung des Prüfungsumfangs**

Im Folgenden werden auf Grundlage der Kartierungsergebnisse die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 3.2 werden die projektspezifischen Wirkfaktoren benannt und daraus in Kap. 3.3 die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft und damit der Prüfungsumfang festgelegt.

Für die durch die aktuelle Planung betroffenen Arten erfolgen umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang), deren Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Verbotstatbeständen in Kap. 4 erfolgt.

Für Arten, die von zukünftig zulässigen aber derzeit noch nicht erfolgten Planungen betroffen sind, erfolgen entsprechende Hinweise im Prüfbogen auf zukünftige Abriss-/Bauanträge (s. auch Kap. 1.1).

## **3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet**

### **3.1.1 Avifauna**

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Zuge der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden potentiellen Wirkräumen 33 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 5).

**Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten**

RL = Rote Liste Deutschland (D) bzw. Baden-Württemberg (BW)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	Überfliegend		
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	Überfliegend		
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Überfliegend		
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast		V
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Brutvogel		
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	Brutvogel im Umfeld		V
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	Brutvogel		
Mauersegler <i>Apus apus</i>	Nahrungsgast		V
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Brutvogel		
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Nahrungsgast	3	3
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	Nahrungsgast	3	V
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Brutvogel		
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel		
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvogel		
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel		
Amsel <i>Turdus merula</i>	Brutvogel		
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	Nahrungsgast		
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel		
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel		
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	Brutvogel im Umfeld	V	V
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel		
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Brutvogel		
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	Brutvogel		
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	Brutvogel		
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	Brutvogel im Umfeld	V	3
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	Brutvogel		
Elster <i>Pica pica</i>	Brutvogel		
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Nahrungsgast		
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel / Nahrungsgast	3	
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	V	V
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel		
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel		
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Nahrungsgast	3	2

Darunter 10 Arten, die auf den Roten-Listen Deutschlands und/oder Baden-Württembergs bzw. deren Vorwarnlisten geführt werden.

Von diesen 10 Arten nutzen 5 das Untersuchungsgebiet als Brutrevier. Hierbei handelt es sich um Hohltaube, Grauschnäpper, Haussperling, Pirol und Star (siehe auch Bestandskarte Anhang VI).

Hohltaube, Pirol und Grauschnäpper brüten knapp außerhalb des Geltungsbereiches, Haussperling und Star im Geltungsbereich.

### 3.1.2 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind damit nach § 44 BNatSchG prüfungsrelevant.

Im Geltungsbereich konnten insgesamt 9 Arten zweifelsfrei nachgewiesen werden, ein Vorkommen weiterer Arten der Gattung *Myotis* kann, aufgrund der ähnlichen Art-Rufe innerhalb der Gattung, nicht ausgeschlossen werden (siehe Tab. 6).

**Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten.**

RL = Rote Liste Deutschland (D) bzw. Baden-Württemberg (BW)

Kategorien: D = Daten defizitär, Einstufung nicht möglich; G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; i = gefährdete Wanderart; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste

Art		RL D	RL BW	FFH Anhang
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	G	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	i	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	3	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	II+IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	i	IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV
	<i>Myotis spec</i>	-	-	IV

Auf Grundlage der Untersuchungen (Detektorbegehungen, Ausflugkontrollen, Höhlenbaumerfassung) können Wochenstuben und Winterquartiere im Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Bestandsgebäude.

Eine gelegentliche Nutzung als Tagesquartier einzelner Tiere kann dagegen nicht ausgeschlossen werden und ist aufgrund der Habitateignung sehr wahrscheinlich.

Der nördliche Waldrand sowie die östliche, lineare Gehölzstruktur wurden von verschiedenen Arten als Leitstruktur genutzt.

Die hohe Dichte von Kleinen und Großen Abendseglern während aller Termine deutet auf vorhandene Quartiere im angrenzenden Lehrwald hin. Dies wird gestützt durch die Ausflugkontrolle am großen Schuppen vom 23.06.2019: Es konnten Abendsegler in großer Zahl beobachtet werden, wie diese unmittelbar nach Sonnenuntergang, aus Richtung Lehrwald kommend, den Geltungsbereich als frühes Jagdgebiet genutzt haben.

Großer- und Kleiner Abendsegler sowie Breitflügelfledermaus stellen, neben der Zwerg- und Mückenfledermaus, die mit Abstand häufigsten Arten im Untersuchungsgebiet dar.

Die Rauhhaufledermaus sowie die vorkommenden *Myotis*-Arten (Wasserfledermaus, Franzenfledermaus und Großes Mausohr) konnten nur sporadisch überfliegend nachgewiesen werden. Die Wasserfledermaus wurde mit einer Ausnahme ausschließlich entlang der östlichen Gehölzreihe verortet.

### 3.1.3 Haselmaus

Die Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf Haselmausvorkommen. Ein Vorkommen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### 3.1.4 Reptilien

Bei den Kartierungen wurden im Untersuchungsgebiet Zaun- und Mauereidechsen nachgewiesen. Zauneidechsen wurden überwiegend im Bereich der südlichen Saumstrukturen im Übergang zu den straßenbegleitenden Gehölzen nachgewiesen. Mauereidechsen nutzen weite Teile der nördlichen offenen und stark anthropogen überprägten Teilflächen. Besonders Holzlager, Ansammlungen von Gerümpel Mauerbereiche und Wegränder sind in hoher Individuenzahl besiedelt (siehe Anhang VI, Bestandskarten).

Ein Nachweis der Schlingnatter gelang nicht.

**Tab. 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien**

RL = Rote Liste Deutschland (D) bzw. Baden-Württemberg (BW)  
Kategorien: 2 = stark gefährdet; V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW	FFH Anhang
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	Ganzjahreshabitat	V	2	IV
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Ganzjahreshabitat	V	V	IV

### 3.1.5 Amphibien

Im Rahmen der Kartierungen konnten in einem waldrandnahen temporären Keingewässer 3 Gelbbauchunken nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen weiterer Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**Tab. 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibien**

RL = Rote Liste Deutschland (D) bzw. Baden-Württemberg (BW)  
Kategorien: V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW	FFH Anhang
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	reproduzierend	V	V	II und IV

### 3.1.6 Tagfalter

Insgesamt konnten 11 Tagfalterarten (Tab. 9) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von FFH-Anhang IV Arten konnten nicht festgestellt werden.

**Tab. 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Tagfalter**

RL = Rote Liste Deutschland (D) bzw. Baden-Württemberg (BW)

Kategorien: D = Daten defizitär, Einstufung nicht möglich; 1 = vom Aussterben bedroht; V = Vorwarnliste

Art		RL D	RL BW	FFH Anhang
Brombeer-Perlmutterfalter	<i>Brenthis daphne</i>	D	1	-
Brauner Waldvogel	<i>Aphantopus hyperantus</i>	-	-	-
Kl. Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	-	-	-
Braunkolbiger Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>	-	-	-
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-	-	-
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	-	-	-
Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	-	-	II
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	-	-	-
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Cupido argiades</i>	V	V	
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	-	-	-
Sechsfleckwidderchen	<i>Zygaena filipendulae</i>	-	-	-

### 3.1.7 Totholzkäfer

Die Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf planungsrelevanten Totholzkäfer. Ein Vorkommen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### 3.1.8 Höhlenbäume

Es wurden 13 Höhlenbäume erfasst. Davon liegen 11 außerhalb und zwei innerhalb des Geltungsbereiches. Eine der im Geltungsbereich liegenden Höhlen war von einem Starenpaar besetzt. Die Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung fließen bei den Brutvögeln (Nisthabitat für Höhlenbrüter) und Fledermäusen (Quartierpotenzial) ein.

## 3.2. Projektspezifische Wirkfaktoren

Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 10 beschrieben.

**Tab. 10: Projektspezifische Wirkfaktoren**

<b>Wirkungen</b>	<b>Auswirkungen</b>	<b>pot. betroffene Arten/-gruppen</b>
<b>baubedingt</b>		
Temporäre Flächeninanspruchnahme im Baufeld	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel Fledermäuse Mauereidechse Zauneidechse Gelbbauchunke
Gehölzrodung	Verlust Habitat-/Quartierbäume	Vögel Star (Höhlen) Fledermäuse (Tagesquartiere)
Gebäudeabriss (in aktueller Planung nicht vorgesehen)	Verlust von Ruhe- und Lebensstätten	Haussperling Fledermäuse (Tagesquartiere)
Baufeldräumung (Erdarbeiten)	Verletzung/Tötung von Einzelindividuen	Mauereidechse Zauneidechse
<b>anlagebedingt</b>		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Gebäude/Verkehrsflächen	Habitatverlust (Ganzjahres-, Nahrungs-, Fortpflanzungshabitate)	Vögel Fledermäuse Mauereidechse Zauneidechse Gelbbauchunke
<b>betriebsbedingt</b>		
Lärm- und Lichtemissionen Kollisionsgefahr	Vergrämung von Tieren Tötung von Tieren	Fledermäuse Vögel Mauereidechse Zauneidechse Gelbbauchunke

### 3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse sowie der projektspezifischen Wirkfaktoren werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Wo möglich werden (Vermeidungs-)Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen und somit weiteren Prüfbedarf erübrigen.

Wie in Kap. 1.1 beschrieben, wird in vorliegender speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht die rechtlich zulässige Veränderung im Geltungsbereich bewertet, sondern die derzeit aktuelle Planung. Demnach wird die Ansiedlung eines Rolltorherstellers geprüft. Bestandsgebäude bleiben erhalten.

#### 3.3.1 Avifauna

##### Ubiquitäre Arten

Für Brutvögel gilt, dass bei allgemein verbreiteten und nicht seltenen Vogelarten (ubiquitäre Arten) davon ausgegangen werden kann, dass durch den Verlust einzelner Brutreviere die

ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gestört und die jeweilige lokale Population nicht beeinträchtigt wird.

Das Tötungsverbot muss durch eine Beschränkung der Baufelddräumung auf außerhalb der Brutzeit eingehalten werden (Maßnahme **V1** Tab. 11). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

### **Rote-Liste-Arten**

Das UG dient 6 Rote Liste Arten (Turmfalke, Mauersegler, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star und Bluthänfling) als Nahrungshabitat. Aufgrund ausreichend gleichwertiger Nahrungshabitate in direkter Umgebung und hoher Mobilität der nachgewiesenen Nahrungsgäste, ist nicht davon auszugehen, dass den überplanten Flächen essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat zukommt. Verstöße gegen den Artenschutz nach §44 BNatschG bei Umsetzung der Planung können daher für diese Arten ausgeschlossen werden.

Drei Rote Liste Brutvögel (Pirol, Hohltaube, Grauschnäpper) kommen außerhalb des Geltungsbereiches im angrenzenden Lehrwald vor. Direkte Wirkungen durch Zerstörungen von Lebensstätten sind daher ausgeschlossen. Indirekte Störwirkungen (Bewegungsunruhe, Lärm) welche über das bestehende Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatschG ist für diese Arten somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Zwei Arten der Vorwarnliste brüten im Geltungsbereich (s. Karte in Anhang VI). Sie werden in einem Landesformblatt einer Detailprüfung unterzogen (Anhang).

Star: Der Star brütet mit einem Brutpaar in einem Baum einer Gehölzreihe ganz im Westen des Geltungsbereiches. Bei Erhalt des Baumes, wie derzeit vorgesehen, besteht keine Betroffenheit der Art. Muss der Baum entfernt werden, muss die Bruthöhle an anderer Stelle ersetzt werden (Maßnahme **A3**, Tab. 12).

Haussperling: Der Haussperling brütet mit einer individuenreichen Kolonie in einem alten Umspannwerk westlich des Agility-Platzes. Auch an der großen Halle im Norden des Geltungsbereiches brüten einige Paare. Im alten Wohnhaus im Westen des Geltungsbereiches konnten 2019 keine Bruten festgestellt werden. Nach aktuellem Planungsstand liegt keine Betroffenheit der Art vor, da die Gebäude im Geltungsbereich bestehen bleiben.

Kommt es zu einem Abriss, Umbau, Renovierung oder ähnlichem Eingriff in die vorhandene Gebäudesubstanz sind artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Abriss-/Bauantrages zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatschG umzusetzen. Werden Gebäude mit Haussperling-Brutplätzen entfernt, müssen diese an anderer Stelle ersetzt werden (Maßnahme **A3**, Tab. 12).

### **3.3.2 Fledermäuse**

Für die sporadisch nachgewiesenen *Myotis*-Arten (Wasser-, Fransenfledermaus und Großes Mausohr) sowie die Rauhaufledermaus hat der Geltungsbereich keine essenzielle Habitatfunktion, so dass keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit vorliegt – weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

Zur Wirkungsprognose werden die übrigen nachgewiesenen Fledermausarten in die beiden Gilden

- Open-space-Arten
- Edge-Space-Arten

unterteilt. Open-space-Arten jagen im offenen Luftraum und sind nicht an Vertikalstrukturen gebunden (Großer und Kleiner Abendsegler). Die Edge-space-Arten (Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus) jagen und orientieren sich i. d. R. entlang von Vertikalstrukturen (Gehölze, Gebäude etc.).

Eine Betroffenheit von Fledermäusen im Geltungsbereich ergibt sich vorwiegend durch den Verlust essenzieller Jagdgebiete von Kleinem und Großem Abendsegler in den unbebauten zentralen Flächen des Geltungsbereiches sowie von Nahrungsflächen und essentiellen Leitstrukturen am Waldrand und entlang den linearen Gehölzstrukturen im Osten des Geltungsbereiches für Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus. Als Leitstruktur hat die östliche Gehölzreihe auch für die Wasserfledermaus eine Bedeutung, diese ist jedoch aufgrund der sehr geringen Nutzung nicht als essenziell für die Art anzusehen.

Um Verbotstatbestände zu vermeiden, werden der Waldrand sowie die östliche, lineare Gehölzreihe erhalten (Maßnahme **V2**, Tab. 11). Um Fernwirkungen in den Lehrwald zu minimieren, wird ein 30 m-Waldschutzstreifen festgesetzt (**V4**, Tab. 11) sowie eine Außenbeleuchtung im Gewerbegebiet umgesetzt, die dem Leitfaden des Bundesamtes für Naturschutz für Außenbeleuchtungen entspricht (BfN, 2019) (**V7**, Tab. 11). Der 30 m-Schutzstreifen wird zudem genutzt, durch Gehölzpflanzungen Lichteinfälle in den Wald zu reduzieren.

Der Verlust von essenziellen Nahrungsflächen wird durch die Entwicklung von extensiven Mähwiesen mit vernässten Wiesenbereichen und randlichen Gehölzpflanzungen im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleiches kompensiert (Gemarkung Willstätt-Legelshurst, Flst.1372 im Gewinn Mattloh, siehe Maßnahme AArt-2, Tab. 12 bzw. Anhang VI).

Diese Maßnahme muss vor Umsetzung der Bebauungsplanung erfolgen (vorgezogen funktionsfähige Ausgleichsmaßnahme!)

### 3.3.3 Haselmaus

Da im Rahmen der Untersuchungen keine Nachweise erfolgten, können Verstöße gegen § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden – eine Betroffenheit liegt nicht vor.

### 3.3.4 Reptilien

Mauereidechse: Im Untersuchungsraum profitiert die Mauereidechse von anthropogenen Strukturen, welche durch regelmäßige Umnutzung immer wieder neu entstehen. Die Flächen werden von Vegetation großteils frei gehalten (Lagerflächen). Es ist davon auszugehen, dass die Mortalitätsrate aufgrund dieser Störungen (Schwerkraftverkehr, Umschichten der Brennholzstapel u. ä.) vergleichsweise hoch ist, durch außergewöhnlich gute Habitatqualität diese aber mehr als ausgeglichen wird. Es liegt somit, trotz vermutlich hoher Mortalitätsrate

eine äußerst individuenstarke und gesunde Population vor. Hauptvorkommen liegen entlang des nördlichen Waldrandes mit stellenweise flächendeckender Besiedelung auch weit in das Untersuchungsgebiet hinein. Eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos ist nach aktuellem Planstand aufgrund gleichbleibender Nutzungsintensität nicht zu erwarten.

Bei Erhalt/Entwicklung des Waldsaums, der bereits derzeit abschnittsweise in den Geltungsbereich ragt (Maßnahme **V4** Tab. 11), sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatschG nicht erforderlich

Zauneidechse: Die Zauneidechse kommt im Untersuchungsgebiet nur in suboptimalen Standorten vor. Da die Mauereidechse in der Regel konkurrenzstärker ist, sind alle thermisch günstigen Bereiche durch Mauereidechsen besetzt. Ausschließlich im stärker beschatteten Südteil des Untersuchungsgebietes sowie an der östlichen Gehölzstruktur und westlich des Geltungsbereiches entlang der straßenbegleitenden Gehölze kommt die Art in sehr geringer Individuendichte vor. Wenn Eingriffe im Rahmen der Planung in diesem Bereich vermieden werden können sind keine Beeinträchtigungen für diese Art zu erwarten. Um dies sicher zu stellen diese Saumbereiche dauerhaft gesichert (Maßnahme **V3** Tab. 11).

### 3.3.5 Amphibien

Ein Vorkommen der Gelbbauchunke im Geltungsbereich gesichert. Die geringe Anzahl an Individuen ist auf das trockene Jahr 2019 zurück zu führen, wodurch es nur eine sehr geringe Anzahl an Kleinstgewässern gab. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche in Jahren mit durchschnittlichen Niederschlagsmengen deutlich mehr Temporärgewässer mit Laichmöglichkeiten bietet.

Bei Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass im zentralen Teil des Geltungsbereiches potenzielle Kleinstgewässer verloren gehen. Zum Ausgleich dieser potenziell wegfallenden Laichgewässer sind künstliche Senken im Waldabstandstreifen anzulegen (Maßnahme **A1**, Tab. 12). Weiterhin ist die Tötung von Einzelindividuen in der Bauphase zu vermeiden. Dazu sind potenzielle Laichgewässer im Baufeld vor der Laichzeit verfüllt werden (nach Herstellung von Ersatzgewässern, s. o.; Maßnahme **V5**, Tab. 11).

### 3.3.6 Tagfalter

Im Untersuchungsgebiet wurden keine planungsrelevanten Tagfalterarten nachgewiesen. Verstöße gegen den speziellen Artenschutz nach § 44BNatschG können somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Spanische Flagge kommt als Anhang II Art im Untersuchungsgebiet vor. Eine weitere Behandlung dieser Art erfolgt unter dem Gesichtspunkt „Umweltschadensgesetz“ im Umweltbericht.

### 3.3.7 Totholzkäfer

Im Untersuchungsgebiet wurden keine planungsrelevanten Totholzkäfer nachgewiesen. Verstöße gegen den speziellen Artenschutz nach § 44BNatschG können somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Erhalt einer toten Eiche am nördlichen Waldrand ist auch ohne ein Vorkommen von Anhang IV Arten von naturschutzfachlicher Bedeutung, da sie Lebensstätte für eine Vielzahl von totholzbewohnenden Tieren ist. Diese Eiche ist Thema der Eingriffs- Ausgleichsregelung im Umweltbericht.

## 4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Bebauungsplanänderung für die in Kapitel 3 genannten Arten zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich.

In der tabellarischen Darstellung werden neben der Maßnahmenbeschreibung und Begründung die Arten-/gruppen genannt, für die die Maßnahme konzipiert wurde

### 4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 11 genannten Maßnahmen vermeiden, mindern und verhindern eine Beeinträchtigung der von der aktuellen Planung betroffenen Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien.

Tab. 11: Vermeidungsmaßnahmen

VArt-1	Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit	Vögel
Die Baufeldräumung (Gehölzrodungen) muss zur Vermeidung der Tötung (Gelege, Nestlinge etc.) außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, also Anfang Oktober und Ende Februar. (Vorhandene Gebäude werden nach aktueller Planung erhalten. Ihr Abriss muss, nach Antrag, ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, entsprechender Ausgleich für verloren gehende Niststandorte ersetzt werden)		
Monitoring/Pflege: Nicht erforderlich.		
VArt-2	Gehölzerhalt	Vögel, Fledermäuse
Der Waldrand zum Lehrwald wird erhalten. Das Gehölz im Osten des Geltungsbereiches wird in seiner Funktion als Leitstruktur erhalten. Es werden lediglich Einzelgehölze entnommen, um 2 Zufahrten zu schaffen. Der Gehölzerhalt dient dem Schutz von Brutstätten wertgebender Vogelarten sowie dem Schutz von Fledermaushabitaten (Quartierpotenzial in Baumhöhlen sowie Leitstruktur)		
Monitoring/Pflege: Nicht erforderlich.		
VArt-3	Erhalt der Saumstrukturen/Habitataufwertung	Zauneidechse
Die suboptimalen Habitate der Zauneidechse im Süden und Südosten des Geltungsbereiches werden erhalten. Sie liegen größtenteils außerhalb des Geltungsbereiches zur L 95 hin. Der kleinflächige Verlust im Geltungsbereich wird kompensiert, indem der Streifen zur Landstraße mit Habitatstrukturen für die Art aufgewertet wird. Dazu werden auf 260 m Länge 20 gebundene Reisigbündel		

<p>gelagert. Optimalerweise wird dazu Schnittgut aus einem Gehölzrückschnitt aus diesem Bereich verwendet. Die Reisigbündel werden auf einem Durchwachsschutz gelagert (z. B. Eichendielen). Die Maßnahme dient der Sicherung des Zauneidechsenbestandes.</p>		
<p><u>Monitoring/Pflege:</u> Die Zauneidechsenbestände sind jährlich für 3 Jahre nach Umsetzung der Planung zu überprüfen. Bei einem Bestandsrückgang (derzeit 3 Reviere) muss nachreguliert werden (z. B. durch die Anlage weiterer spezieller Habitatstrukturen für die Art). Die Reisigbündel sind alle 3-5 Jahre zu erneuern – Optimalerweise verbunden mit einem Gehölzrückschnitt im Bereich der Landstraße, um die Besonnung zu sichern.</p>		
<b>VArt-4</b>	<b>Anlage eines 30 m-Schutzstreifens zum Lehrwald mit Abpflanzung des Waldrandes</b>	<b>Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien</b>
<p>Ein 30 m-Schutzstreifen zum Waldrand wird aus forstrechtlicher Sicht gefordert. Gebäude und Kfz-Stellplätze sind hier nicht zulässig. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine Flächenversiegelung nicht zulässig. In den ersten 10 m zum Waldrand werden standortheimische, schnellwachsende Sträucher gepflanzt. Die übrigen 20 m werden weiterhin als unbefestigte Lagerfläche genutzt. Hier werden zudem 8 Kleinstgewässer angelegt (s. <b>A1</b>).</p> <p>Die Gehölzpflanzung dient der Minderung von beeinträchtigender Lichtwirkung in den Wald (Fledermäuse) sowie dem Sichtschutz gegenüber den Gewerbeflächen (Vögel). Das Verbot der Flächenversiegelung (aber Zulassung der Materiallagerung) sichert das Vorkommen der Mauereidechse.</p>		
<p><u>Monitoring/Pflege:</u> Die Mauereidechsenbestände sind jährlich für 3 Jahre nach Umsetzung der Planung zu überprüfen. Bei offensichtlichen Bestandsrückgängen muss nachreguliert werden (z. B. durch die Anlage spezieller Habitatstrukturen für die Art). Die Gehölze sind in den ersten drei Jahren freizuschneiden und ggf. zu wässern (Entwicklungspflege).</p>		
<b>VArt-5</b>	<b>Vergrämung aus dem Baufenstern; Schutzzaun</b>	<b>Zaun- und Mauereidechse, Gelbbauchunke</b>
<p>Bei Umsetzung der Planung (Bauphase) ist die Tötung von Einzelindividuen von Mauer- und Zauneidechse sowie der Gelbbauchunke zu vermeiden. Dazu werden die Tiere vor der Baufeldräumung aus dem Baufeld vergrämt. Dies erfolgt unter Anweisung einer Umweltbaubegleitung (UBB) mind. 2 Wochen vor Baubeginn. Potenzielle Laichgewässer (Bodensenken) im Baufeld werden verfüllt. Aus möglicherweise vorhandenen Pfützen müssen Gelbbauchunken entfernt und in den Wald verbracht werden. Die Vergrämung muss innerhalb der Aktivitätsphase der Tiere aber außerhalb deren Gelege-/Laichzeit erfolgen also von Ende März bis Anfang Mai oder im September bis Anfang Oktober. Ggf. muss die Rückwanderung der Tiere in das Baufeld durch einen Reptilien-/Amphibienschutzzaun um das Baufeld verhindert werden.</p> <p>Da sich die hochwertigen Lebensräume außerhalb der Baufenster befinden ist dieses Vorgehen möglich, ohne Ersatzstrukturen im Umland anzulegen. Die vergrämen Tiere werden Habitate außerhalb der Baufenster finden (auch unter Berücksichtigung von <b>A1</b>).</p>		
<p>Für die Maßnahme ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich.</p>		
<b>VArt-6</b>	<b>Angepasstes Beleuchtungskonzept</b>	<b>Fledermäuse</b>
<p>Eine Außenbeleuchtung innerhalb der 30 m-Abstandsfläche zum Wald ist nicht erlaubt. Die Beleuchtung in den Gewerbeflächen hat dem „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BfN, 2019) zu folgen.</p> <p>Das angepasst Beleuchtungskonzept schützt licht sensible Fledermausarten und verhindert deren Vergrämung im Umfeld der Planung. Zudem wird der Lockeffekt auf Insekten minimiert.</p>		
<p><u>Monitoring/Pflege:</u> Nicht erforderlich.</p>		

## 4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 12 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 12: CEF-Maßnahmen

AArt-1	Anlage von Kleinstgewässern	Gelbbauchunke
<p>Im 30 m Abstandsstreifen zum Lehrwald werden 8 Kleinstgewässer in Form von Wagenspuren o. ä. angelegt. Der Boden in diesen Bereichen wird verdichtet, ggf. mit einem Lehnschlag abgedichtet.</p> <p>Die Maßnahme dient dem Erhalt des Gelbbauchunkenbestandes im Geltungsbereich.</p>		
<p>Für die Maßnahme ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich.</p> <p><u>Monitoring/Pflege:</u> Die Gewässer sind nach Umsetzung der Planung bis zum Nachweis der Art zu überprüfen. Ist nach 3 Jahren noch kein Nachweis erfolgt, sind nachbessernde Maßnahmen zu konzipieren. Die Gewässer sind dauerhaft zu erhalten bzw. regelmäßig neu anzulegen.</p>		
AArt-2	Entwicklung von Nahrungshabitaten	Fledermäuse
<p>Der Verlust von essenziellen Nahrungsflächen wird durch die Entwicklung von extensiven Mähwiesen mit vernässten Wiesenbereichen und randlichen Gehölzpflanzungen im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleiches kompensiert (Gemarkung Willstätt-Legelshurst, Flst.1372 im Gewann Mattloh; s. Karte in Anhang VI).</p> <p>Die Entwicklung von Grünland auf Acker bzw. die Vernässung von Grünlandflächen verbessert das Nahrungsangebot für Fledermäuse (Insekten) deutlich und kompensiert den Verlust essenzieller Nahrungsflächen im Geltungsbereich.</p>		
<p><u>Monitoring:</u> Die Entwicklung der Grünlandflächen ist ab Planumsetzung bis zum Erreichen der Entwicklungsziele (extensive bzw. vernässte Grünlandfläche) zu überprüfen.</p> <p>In Bezug auf „Nahrungshabitat Fledermäuse“ kann das Ziel als erreicht gelten, sobald die Flächen eingesät sind bzw. eine Mahdgutübertragung stattgefunden hat (siehe Umweltbericht).</p>		
AArt-3	Anbringen von Nistkästen	Haussperling, Star
<p>Werden zukünftig Gebäude abgerissen saniert oder umgebaut, müssen diese im Rahmen des Abrissantrages/des Bauantrages/Baugesuches auf ihre Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten (z. B. Haussperling, Star) überprüft werden.</p> <p>Für den Verlust von Brutstätten sind artspezifische Nistkästen an vorhandenen Gebäuden anzubringen. Je verlorengender Brutstätte sind 3 Nistkästen fachgerecht aufzuhängen, da nicht jeder Kasten angenommen wird. Das Anbringen der Nistkästen sollte im günstigen Fall im Vorjahr vor dem Eingriff erfolgen, spätestens jedoch vor Beginn der Brutzeit.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Maßnahme wird nur dann wirksam, wenn das Nahrungsangebot im Umfeld ausreichend ist. Daher sind planinterne Grünflächen naturnah (sämereien- und insektenreich) anzulegen.</p>		
<p><u>Monitoring/Pflege:</u> Die Annahme der Nistkästen ist zu überprüfen. Nistkästen sind regelmäßig (jährlich) außerhalb der Vogelbrutzeit zu reinigen.</p>		

## 5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen, der projektspezifischen Wirkfaktoren sowie der Wirkungsprognose wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

## 6. Literaturverzeichnis

- BfN. (2019). Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen.
- bhmp. (2018). Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur Änderung des Bebauungsplans "Lehrwald", Willstätt-Legelshurst.
- Bright. et. al. (2006). Bright, Morris, Nitchell-Jones: The dormouse conservation handbook.
- Lauer, Fritz, Sowig (Hrsg). (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.
- Skiba. (2009). Europäische Fledermäuse. Magdeburg: Verlags KG SWolf.
- Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

## Anhang I: Formblatt **Gebäudebrüter**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>1</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1.1 der saP.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>2</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>3</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3 (gefährdet)	--
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>2</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>3</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Essentiell sind Altholzbestände mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate. Es werden Auenwälder, lockere Weidenbestände, Waldränder, Allen, Streuobstwiesen und verschiedenen Stadtlebensräume besiedelt. Höchste Bestandsdichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung erzielt.

Als Nahrung sind Sämereien sowie Insekten für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Als Niststandort werden neben Baumhöhlen auch Nischen oder Höhlen in und an Gebäuden, an Fassaden, in Efeu, oder im Dachraumbereich genutzt. Auch geeignete Nistkästen werden gerne angenommen. Es finden 2 bis 4 meistens 3 Jahresbruten statt. Beide Elternteile kümmern sich um Nestbau, Brut und Fütterung der Jungtiere. Im Gebiet ist der Star ein Standvogel. Die Paarbildung findet am Nistplatz ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit statt (Südebeck, et al., 2005).

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Besiedelt werden vor allem dörfliche und städtische Siedlungen. Dabei werden alle durch Bebauung geprägte Standorten, wie Innenstädte, Wohnblocks, Gartenstädte, Gewerbe-/Industriegebiete, und Grünanlagen (wenn sie Gebäude oder ähnliches aufweisen) besiedelt. In diesen Lebensräumen ist der Haussperling meist die häufigste Vogelart. Hohe Bestandsdichten erreicht der Haussperling auch in Dörfern mit Gehöften und Tierhaltung.

Der Haussperling brütet vor allem in Höhlen oder Nischen, selten kommen auch freie Bruten vor. Präferenzen scheinen für Gebäude zu bestehen. Dort werden Höhlen und Nischen im Dachraumbereich, in Fassadenbegrünung und anderen Strukturen als Neststandort genutzt. Auch Nistkästen werden gut angenommen. Des Weiteren nutzen Haussperlinge zuweilen alte Nester anderer Vögel wie Mehlschwalben, oder sind „Untermieter“ bei z.B. Storchennestern. Je nach Standort und Nistplatzangebot kommt es zu Einzelbruten oder (bevorzugt) Koloniebildung.

Haussperlinge sind Standvögel. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Ende März) abgeschlossen. Revierzeigende Merkmale werden von Männchen ab Dezember gezeigt. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Star brütet mit einem Brutpaar in einer Gehölzreihe im Osten des Geltungsbereichs. Zudem ist der Star im Untersuchungsraum ein überaus häufiger Nahrungsgast

Der Star ist weit verbreitet und an vielen Orten ein häufiger Brutvogel. Aufgrund der teils dramatischen Bestandrückgänge wurde der Star in Deutschland auf die Rote Liste gesetzt (3).

Die Bedeutung des kleinen Bestandes im Geltungsbereich wird aufgrund seines in Baden-Württemberg regelmäßigen Vorkommens als lokal eingestuft.

Der Haussperling brütet mit einer individuenreichen Kolonie (20-25 Brutpaare) in einem alten Um-

spannwerk westlich des Agility-Platzes. Auch an der großen Halle im Norden des Geltungsbereiches brüten einige (2-5) Paare. Im alten Wohnhaus im Osten des Geltungsbereiches konnten 2019 keine Bruten festgestellt werden.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Der Star kommt flächendeckend in Baden-Württemberg vor. Im Zuge der letzten Aktualisierung der Roten Liste Baden-Württembergs wurde der Star von der Roten Liste gestrichen. Dies spricht für eine Stabilisierung der Bestände und nicht mehr für eine fortschreitende Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Baden-Württemberg, der nun mit „günstig“ bewertet werden kann. Gleichsam wurde der Star jedoch auf der Roten Liste Deutschland auf Stufe 3 hochgewertet. Dies zeigt die hohe Verantwortung Baden-Württembergs für diese Art. Im Untersuchungsgebiet ist der Erhaltungszustand aufgrund vorhandener, gut geeigneter Höhlen und Nahrungshabitate im nahen Umfeld als günstig einzustufen.

Beim Haussperling ist die lokale Population großräumig abzugrenzen. Obwohl der Haussperling vielerorts immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren verbucht worden. Daher wird die Art auf der Vorwarnliste geführt. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>4</sup>.*

Siehe Anhang VI.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

<sup>4</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Nach derzeitiger Planung sind keine Brutstätten bei Umsetzung betroffen. Vorhandene Gebäude bleiben bestehen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Da sowohl der Star als auch der Haussperling gegenüber Nahrungsquellen sehr anpassungsfähig sind und weite Strecken zur Nahrungssuche zurücklegen, ist nicht zu erwarten, dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte durch den Verlust von Teilen der Nahrungsflächen (Baufeld Rolltorhersteller) verloren gehen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

--

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Derzeit nicht erforderlich (Gebäuderhalt).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Lehrwald“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Nach aktueller Planung wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (Erhalt der Gebäude).

Wird zukünftig ein Gebäudeabriss oder Umbau beantragt und hat das betreffende Gebäude Habitatfunktion für Gebäudebrüter, kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang unterbrochen werden, weshalb dann die im nächsten Punkt genannte CEF-Maßnahmen umzusetzen ist.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Werden zukünftig Gebäude abgerissen saniert oder umgebaut, müssen diese im Rahmen des Abrissantrages/des Bauantrages/Baugesuches auf ihre Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten (z. B. Haussperling, Star) überprüft werden.

Für den Verlust von Brutstätten sind artspezifische Nistkästen an vorhandenen Gebäuden anzubringen. Je verlorengelender Brutstätte sind 3 Nistkästen fachgerecht aufzuhängen, da nicht jeder Kasten angenommen wird. Das Anbringen der Nistkästen sollte im günstigen Fall im Vorjahr vor dem Eingriff erfolgen, spätestens jedoch vor Beginn der Brutzeit (A3).

Die Maßnahme erzeugt unbesetzte Bruthabitate und trägt bei fachgerechter Umsetzung zu einem Erhalt des Brutrevieres bei.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nach derzeitiger Planung (Erhalt der Gebäude) ist eine Tötung von Einzelindividuen auszuschließen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Es ist nicht davon auszugehen, dass nach Planumsetzung Mortalitätsrisiken über das bestehende Maß hinaus entstehen.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nach aktueller Planung (Erhalt der Gebäude) sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Wird zukünftig ein Gebäudeabriss oder Umbau beantragt und hat das betreffende Gebäude Habitatfunktion für Gebäudebrüter, muss der Beginn der Arbeiten vor der Vogelbrutzeit liegen (V1).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nach derzeitiger Planung (Erhalt der Gebäude) ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nach aktueller Planung (Erhalt der Gebäude) sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Wird zukünftig ein Gebäudeabriss oder Umbau beantragt und hat das betreffende Gebäude Habitatfunktion für Gebäudebrüter, muss die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit liegen (V1).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Gebäudebrüter nicht relevant.

### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

## Anhang II: Formblatt **Open space Fledermaus-Arten**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>6</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>7</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>8</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D (Daten defizitär, Einstufung nicht möglich)	2 (stark gefährdet)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V (Vorwarnliste)	i (gefährdete wandernde Tierart)

<sup>6</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>7</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>8</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Für Fledermäuse generell gilt, dass ihre Aktivitätszeit zwischen Mitte März/Anfang April und Ende Oktober liegt. Den Winter verbringen sie in frostsicheren Kellern, Bunkern, Höhlen, Spalten, z. T. auch in Baumhöhlen. Ihre Aktivitätszeit ist vor allem abhängig vom Insektenangebot.

Die hier behandelten Arten jagen im offenen Luftraum („Open space“) wodurch bei Umsetzung der vorliegenden Bebauungsplanung eine gleichartige Beeinträchtigung durch den Verlust essenzieller Jagdgebiete entsteht.

##### Kleiner Abendsegler:

Nach der Verbreitungskarte von BRAUN & HÄUSSLER in BRAUN & DIETERLEN (2003) ist der Kleine Abendsegler in der Oberrheinebene nur recht lückig vertreten. Einzelne Hinweise gibt es auch aus der Region. Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die Baumhöhlen als Winter-, Sommer- und Fortpflanzungsquartiere nutzt. Im Gegensatz zum Großen Abendsegler pflanzt sich die Art auch in Baden-Württemberg fort. Die Sommerquartiere (bis zu 50 je Wochenstubenkolonie) werden in Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen bezogen, sehr viel seltener auch an Gebäuden, und finden sich in Höhen von 1,50 m über dem Boden bis in den Kronenbereich.

Der Kleine Abendsegler ist ein Freiluftjäger, der überwiegend unter oder über dem Kronendach von Wäldern jagt, über Schonungen und Gewässern. Entlang von Geländestrukturen und über Waldwegen wird er regelmäßig tiefer fliegend angetroffen. Als Nahrungshabitate werden verschiedenste Waldtypen genutzt. Die Sommerhabitate zeichnen sich jedoch zumindest auf Teilflächen durch einen gut strukturierten Waldaufbau mit baumhöhlenreichen Althölzern aus. Der Kleine Abendsegler ernährt sich überwiegend von mittelgroßen Fluginsekten, die im freien Luftraum erbeutet werden. Schmetterlinge und Zweiflügler (dort insbesondere Tipuliden) stellen die größten Nahrungsanteile. Anders als die meisten Fledermausarten jagt der Kleine Abendsegler oft gezielt um ortsrandnahe Straßenlampen, die die Nachtfalter aus ihrem Lebensraum herauslocken. Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Kleiner Abendsegler.

##### Großer Abendsegler:

E. Rennwald (2016): „In Baden-Württemberg hat die Art keine Wochenstuben sondern überwintert hier. Während des Sommers sind aus unserer Region lediglich Männchenfunde bekannt. Die Winterquartiere finden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder in Mauerspalten großer Gebäude (z. B. Kirchen). Sommer- und Winterquartiere können weit (über 1.000 km) voneinander entfernt liegen. Als Wanderfledermaus ist der Große Abendsegler ein Langstreckenzieher, der bei uns allerdings nicht nur ein Winterversteck sucht, sondern auch über viele Wochen hinweg Nahrung. Außerdem kommt es zur Balz und Kopula und damit zur Grundlage für die späteren Wochenstuben.“

Internethandbuch des BfN (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-gr-abendsegler.html>): „Der Große Abendsegler ist eine der größten Fledermausarten in Deutschland. Besiedelt werden hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Art ist in ganz Deutschland heimisch. Der Große Abendsegler jagt mit hohen Geschwindigkeiten gerne in der Abend- oder Morgendämmerung im freien Luftraum nach Insekten. Als Jagdgebiete werden sowohl Fließ- und Stillgewässern als auch Bereiche entlang von Waldrändern, in Wäldern und über Weiden und Wiesen genutzt. Als Nahrung dienen überwiegend fliegende Insekten, wobei Schmetterlinge und größere Zweiflügler den Hauptbestandteil der Nahrung ausmachen. Der Große Abendsegler jagt über weite Distanzen und fängt seine Beute in schnellem Flug.“

## 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Arten nutzen das Untersuchungsgebiet in teils hohen Individuenzahlen bereits kurz nach Sonnenuntergang zu Nahrungssuche. Quartiere von beiden Arten im Lehrwald können nicht ausgeschlossen werden.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenauswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

## 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die lokalen Individuengemeinschaften sind getrennt nach Wochenstuben-, Paarungs- und Überwinterungsphase zu unterscheiden. In der Überwinterungsphase ist die lokale Individuengemeinschaft das Winterquartier und in der Wochenstubenphase ist eine einzelne Weibchenkolonie (mit den Jungtieren) als die lokale Individuengemeinschaft zu betrachten.

Die Lage der Winterquartiere und Wochenstuben ist nicht bekannt, womit eine Abgrenzung der lokalen Populationen und deren Zustandsbewertung nicht erfolgen kann. Quartiere innerhalb des Geltungsbereiches können auf Grundlage der Kartierungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, Quartiere im unmittelbaren Umfeld der Planung (Lehrwald) sind hingegen wahrscheinlich.

Der landesweite Erhaltungszustand beider Arten ist gemäß LUBW (2013) unzureichend-ungünstig.

## 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>9</sup>.*

--

---

<sup>9</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

In den Lehrwald, wo Quartiere vermutet werden, wird nicht eingegriffen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Aufgrund der vielen Individuen, welche das Gebiet zur Nahrungssuche unmittelbar nach Sonnenuntergang nutzen, ist von einer essenziellen Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat auszugehen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Nicht über das unter 4.3 beschriebene Maß hinaus.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Bei Umsetzung der Planung ist der Verlust oder zumindest eine starke Entwertung der Nahrungsfläche zu erwarten.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Lehrwald“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Es ist zu erwarten, dass hochwertige Nahrungsflächen in der Umgebung bereits genutzt werden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Ausgleich des überplanten Nahrungshabitates durch Aufwertung von Flächen mit allgemeiner Bedeutung als Nahrungshabitat durch Umwandlung von Acker in extensives Grünland sowie Vernässung von Grünlandflächen.

Geeignet hierfür sind naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, die für den derzeit gültigen B-Plan „Lehrwald“ konzipiert wurden (**A Art-2**; s. Anhang VI)

Durch die Umwandlung/Differenzierung der Nutzung wird die Produktion von Insekten in den Flächen deutlich gesteigert, was deren Eignung als Nahrungsflächen für Fledermäuse erhöht. Da die Flächen in räumlicher Nähe zum Lehrwald liegen (direkt anschließend bzw. ca. 250 m entfernt) sind sie für jagende Fledermäuse aus dem Lehrwald schnell zu erreichen und stellen einen Ausgleich für die Verlustflächen im Plangebiet dar. Die Flächen sind dauerhaft zu sichern (z. B. über Pachtverträge)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Ein Tötungs-/Verletzungsrisiko für jagende Fledermäuse entsteht bei Umsetzung der Planung nicht.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.  
Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Das Mortalitätsrisiko für Fledermäuse ändert sich bei Umsetzung der Planung im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch Lichteinstrahlung aus dem Gewerbegebiet in den Lehrwald kann es zur Aufgabe von Quartieren und/oder essentiellen Nahrungsflächen kommen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Es sind Lichtschutzmaßnahmen für das Umfeld der Planung festzusetzen:

- Abpflanzung des Lehrwald-Waldrandes mit standortheimischen, schnell wachsenden Gehölzen zur Verminderung des Lichteinfalls aus dem Gewerbegebiet (V4).
- Die Beleuchtung in den Gewerbeflächen hat dem „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BfN, 2019) zu folgen (V7).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Fledermäuse nicht relevant.

### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-

Maßnahmen)<sup>10</sup>

---

## 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

---

<sup>10</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## Anhang III: Formblatt **Edge Space Fledermaus-Arten**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>11</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>12</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>13</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)	2 (stark gefährdet)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3 (gefährdet)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D (Daten defizitär, Einstufung nicht möglich)	G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

<sup>11</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>12</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>13</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Für Fledermäuse generell gilt, dass ihre Aktivitätszeit zwischen Mitte März/Anfang April und Ende Oktober liegt. Den Winter verbringen sie in frostsicheren Kellern, Bunkern, Höhlen, Spalten, z. T. auch in Baumhöhlen. Ihre Aktivitätszeit ist vor allem abhängig vom Insektenangebot.

Die hier behandelten Arten orientieren sich entlang von Strukturen wie Waldrändern und Gehölzreihen (Edge Space), wodurch bei Umsetzung der vorliegenden Bebauungsplanung eine gleichartige Beeinträchtigung durch den Verlust von Leitstrukturen und ggf. essenzieller Jagdgebiete entsteht

##### Breitflügelfledermaus:

Breitflügelfledermausgruppen beziehen Sommerquartiere bevorzugt in warmen Spalten an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder Ähnlichem befinden. Als Winterquartier dienen Stollen, Höhlen und Bunker oder frostsichere Speicher. Überwiegend besteht die Nahrung aus größeren Käfer- und Schmetterlingsarten, wobei im Mai und Juni Maikäfer (*Melolontha*) und Junikäfer (*Rhizotrogus*) und im August Nachtfalter, Dung- (*Aphodius*) und Mistkäferarten (*Geotrupes*) die Hauptbeutetiere darstellen. Die Breitflügelfledermaus kann ihre Beutetiere sowohl auf dem Boden als auch im Flug erbeuten. Die Jagd startet in der Abenddämmerung 20–30 Minuten nach Sonnenuntergang mit dem Verlassen ihrer Quartiere.

Erwachsene Männchen werden oft alleine oder in kleinen Gruppen, die Weibchen meistens in Gesellschaft anderer Weibchen in Gruppen von bis zu einigen Dutzend Tieren angetroffen. Die Breitflügelfledermaus gehört zu den ortstreuen Arten. Sie unternimmt keine weiten Wanderungen. Quelle: Hesse-Forst 2006: Artensteckbrief Breitflügelfledermaus.

##### Mückenfledermaus:

E. Rennwald (2016): „Die Mückenfledermaus ist eine ausgesprochene Waldfledermaus. Wochenstuben sind früher überwiegend in Spaltenquartieren an Gebäuden außerhalb geschlossener Ortschaften und in Jagdkanzeln gefunden worden. Wahrscheinlich befinden sich ihre Sommerquartiere aber ganz überwiegend in Baumhöhlen und Spalten sowie hinter abstehender Rinde – dies jedenfalls legen eigene Beobachtungen an besenderten Tiere an verschiedenen Stellen am Oberrhein nahe“ (weshalb die Art der Gilde „Baumfledermäuse“ zugeordnet wurde). „Die Verbreitungskarte von Braun (2003) weist für die Mückenfledermaus eine Perlenkette von Nachweispunkten entlang des Oberrheins zwischen Heidelberg und Freiburg auf.“

Internethandbuch des BfN (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-mueckenfledermaus.html>): „Die Mückenfledermaus besiedelt vor allem naturnahe Auwälder und gewässernahe Laubwälder. Ihre Wochenstubenquartiere sind häufig in Außenverkleidungen von Häusern, Zwischendächern und Hohlwänden, aber auch in Baumhöhlen zu finden. Die Mückenfledermaus ernährt sich ähnlich wie ihre nahe Verwandte die Zwergfledermaus von kleineren, fliegenden, hauptsächlich am Wasser vorkommenden Insekten wie Eintagsfliegen oder Zuckmücken. Die Mückenfledermaus ist die kleinste Fledermausart Deutschlands und wird häufig mit der Zwergfledermaus verwechselt. Anhand der äußeren Merkmale sind die beiden Arten nur schwer zu unterscheiden. Jedoch erkennt man die Mückenfledermaus gut anhand des höheren Ultraschallrufes. Erst seit Mitte der 1990er-Jahre wird die Mückenfledermaus überhaupt als eigene Art betrachtet.“

##### Zwergfledermaus:

Zwergfledermäuse sind ausgeprägte Kulturfolger. Ihre Sommerquartiere befinden sich meist an Gebäuden in Spaltenräumen wie z. B. hinter Fassadenverkleidungen. Die Weibchen ziehen ihre Jungen in sogenannten Wochenstubenquartieren auf, die sie ab etwa Mai beziehen. Die Wochenstuben umfassen meist 50 bis 100 Tiere, die Aufzucht der Jungen dauert ca. vier Wochen, danach lösen sich die

Wochenstubenquartiere auf. Männchen schlafen eher in Einzelquartieren. Winterquartiere befinden sich vermutlich meist ebenfalls in Spalten an Gebäuden, weitere Funde von überwinternden Zwergfledermäusen gibt es in Höhlen, Felsspalten, Tunneln und Kellern.

In Baden-Württemberg ist die Zwergfledermaus vergleichsweise häufig anzutreffen. Zwergfledermäuse jagen bevorzugt entlang von Vegetationsstrukturen. Hauptnahrungsgrundlage stellen Insekten dar. Bevorzugte Jagdhabitats werden über einen längeren Zeitraum abgeflogen und bejagt. Zwergfledermäuse jagen, anders als andere lichtscheue Fledermausarten, auch im Siedlungsbereich um Straßenbeleuchtung. Die Jagdgebiete liegen meist in geringer Entfernung zu den Wochenstubenquartieren.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Arten nutzen den Waldrand des Lehrwaldes sowie die Gehölzstruktur im Osten des Untersuchungsgebietes in teils hohen Individuenzahlen als Leitstruktur und zu Nahrungssuche.

Quartiere im Geltungsbereich können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenauswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die lokalen Individuengemeinschaften sind getrennt nach Wochenstuben-, Paarungs- und Überwinterungsphase zu unterscheiden. In der Überwinterungsphase ist die lokale Individuengemeinschaft das Winterquartier und in der Wochenstubenphase ist eine einzelne Weibchenkolonie (mit den Jungtieren) als die lokale Individuengemeinschaft zu betrachten.

Die Lage der Winterquartiere und Wochenstuben ist nicht bekannt, womit eine Abgrenzung der lokalen Populationen und deren Zustandsbewertung nicht erfolgen kann. Quartiere innerhalb des Geltungsbereiches können auf Grundlage der Kartierungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, Quartiere der Mückenfledermaus im unmittelbaren Umfeld der Planung (Lehrwald) sind hingegen wahrscheinlich.

Der landesweite Erhaltungszustand der jeweiligen Art (LUBW 2013) stellt sich wie folgt dar:

- Günstiger Erhaltungszustand: Mückenfledermaus und Zwergfledermaus
- Unbekannt: Breitflügelfledermaus

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen*

Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate<sup>14</sup>.

--

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Quartiere sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Aufgrund der hohen Aktivitätsdichte insbesondere am Waldrand, kann eine essenzielle Bedeutung des Waldrandes sowie der linearen Gehölzstrukturen im Osten nicht ausgeschlossen werden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Nicht über das unter 4.3 beschriebene Maß hinaus.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Erhalt des Waldrandes des Lehrwaldes; Erhalt der Leitstrukturfunktion der östlichen Gehölzreihe (V2).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

<sup>14</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Lehrwald“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Bei Umsetzung der o. g Vermeidungsmaßnahmen (d) bleibt die ökologische Funktion erhalten.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (d) nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja  nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Ein Tötungs-/Verletzungsrisiko für jagende Fledermäuse entsteht bei Umsetzung der Planung nicht.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Das Mortalitätsrisiko für Fledermäuse ändert sich bei Umsetzung der Planung im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Durch Lichteinstrahlung aus dem Gewerbegebiet kann es zur Vergrämung von Fledermäusen von Transferstrukturen und/oder essentiellen Nahrungsflächen kommen – auch wenn es sich bei den behandelten Arten nicht um ausgesprochen licht sensible Arten handelt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Es sind Lichtschutzmaßnahmen für das Umfeld der Planung festzusetzen:

- Abpflanzung des Lehrwald-Waldrandes mit standortheimischen, schnell wachsenden Gehölzen zur Verminderung des Lichteinfalls aus dem Gewerbegebiet (V4).
- Die Beleuchtung in den Gewerbeflächen hat dem „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BfN, 2019) zu folgen (V7).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Fledermäuse nicht relevant.

### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-*

Maßnahmen)<sup>15</sup>

---

## 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

---

<sup>15</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## Anhang IV: Formblatt **Reptilien**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>16</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1.1 der saP.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>17</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>18</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V (Vorwarnliste)	2 (stark gefährdet)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

<sup>16</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>17</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>18</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme. In Trockenmauern und Steinhaufen kann sie sich vor Feinden und durch den ausgeglichenen Temperaturverlauf im Hohlraumssystem vor starker Sonneneinstrahlung schützen. Mauereidechsen sind in der Regel zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv.

Die Zauneidechse besiedelt ein vielfältiges Habitatspektrum, bevorzugt jedoch trockenwarme Lebensräume. Wichtige Habitatstrukturen sind sonnenexponierte Standorte mit lockerem trockenem bis mäßig trockenem Substrat sowie einem Nebeneinander aus unbewachsenen sowie mäßig verbuschten Teilflächen und / oder dichten Grasbeständen und Laub. Zusätzlich benötigt die Zauneidechse geeignete Sonnenplätze (z. B. Steine, tote Astteile), Versteckmöglichkeiten (Tagesverstecke und frostfreie Winterquartiere: hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Höhlen), Eiablageplätze (grabbare Substrat in warmer Lage) und Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage. Die Zauneidechse besiedelt neben natürlichen Lebensräumen häufig auch Sekundärlebensräume wie strukturreiche Gärten, Wegeböschungen und Straßenbegleitgrün, Rebanlagen, Streuobstwiesen, Waldränder und Bahndämme (...) (Laufer, Fritz, Sowig (Hrsg), 2007).

Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 und 1.500 m<sup>2</sup> (im Durchschnitt 100-300 m<sup>2</sup>). Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Mauereidechse ist in weiten Teilen des Untersuchungsgebietes verbreitet. Die Hauptvorkommen liegen westlich des Untersuchungsgebietes sowie entlang des nördlichen Waldrandes mit stellenweise flächendeckender Besiedelung auch weit in das Untersuchungsgebiet hinein.

Das Vorkommen ist von lokaler Bedeutung.

Die Zauneidechse besiedelt in sehr geringer Individuendichte die Randbereiche der Gehölzstrukturen im Geltungsbereich. Die Besiedlung klammert hierbei den Waldrand vollständig aus, dies ist vermutlich auf die hohe Präsenz der konkurrenzstärkeren Mauereidechsen in diesem Teil zurückzuführen.

Die Vorkommen sind von lokaler Bedeutung.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-*

*Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

**Mauereidechse:** Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Vorkommen im Eingriffsbereich um einen kleinen Teil einer großen Population handelt, welche sich entlang des Gleiskörpers (westlich des Geltungsbereiches) verbreitet und von da aus andere geeignete Lebensräume besiedelt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann auf dieser Basis als günstig bewertet werden.

**Zauneidechse:** Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Vorkommen im Eingriffsbereich um einen kleinen Teil einer Metapopulation handelt, welche sich deutlich über den Geltungsbereich hinaus erstreckt. Die Qualität des Habitats und der Erhaltungszustand der Population leiden stark unter dem hohen Konkurrenzdruck durch die Mauereidechse, durch welche die Zauneidechse in eigentlich gut geeigneten Bereichen (vor allem am Waldrand) nicht mehr vorkommt. Lediglich westlich des Geltungsbereiches kommen beide Arten kleinräumig parallel vor.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>19</sup>.*

Siehe Anlage VI.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Bei Umsetzung der Planung gehen Ganzjahreslebensräume der Mauereidechse sowie suboptimale Ganzjahreslebensräume von Zauneidechsen verloren.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

<sup>19</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitats und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Die unterschiedlichen Teilhabitats befinden sich im engen räumlichen Verbund, weshalb vom Verlust von Gesamthabitats auszugehen ist; siehe 4.1 a).

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Die unterschiedlichen Teilhabitats befinden sich im engen räumlichen Verbund, weshalb vom Verlust von Gesamthabitats auszugehen ist; siehe 4.1 a).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

- Erhalt der Saumstrukturen im Süden des Geltungsbereiches zur L 95 und dessen Aufwertung (V3)
- Anlage eines 30 m-Schutzstreifens zum Lehrwald (V4).

Mit diesen Maßnahmen werden die bedeutenden Habitatstrukturen der Eidechsenvorkommen im Geltungsbereich erhalten. Minderwertige Strukturen im Baufeld entfallen und werden durch das Versiegelungsverbot im 30-m Streifen kompensiert

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Lehrwald“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Bei Umsetzung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen (d) bleibt die ökologische Funktion erhalten.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Nicht erforderlich.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:  
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. --

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Bei der Umsetzung der Planung ist die Tötung von Einzelindividuen nicht auszuschließen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
  - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
  - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Das Tötungsrisiko verändert sich gegenüber der derzeitigen Situation nicht.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Vergrämung der Zaun- Und Mauereidechsen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und unter Anleitung der Umweltbaubegleitung in der Aktivitätszeit der Tiere, aber außerhalb deren Gelegzeit. Verhinderung der Rückwanderung der Tiere in das Baufeld ggf. durch einen Reptilien-Schutzzaun um das Baufeld (nach Vergrämung) (V-5).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

## 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Eine über das bisherige Maß hinaus gehende Störung ist nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:--

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

#### **4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Im Formblatt Reptilien nicht relevant

#### **4.5 Kartografische Darstellung**

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>20</sup>*

--

### **5. Ausnahmeverfahren**

**Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?**

Nicht erforderlich

### **6. Fazit**

#### **6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

#### **6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

<sup>20</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

## Anhang V: Formblatt **Gelbbauchunke**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>21</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1 der saP.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>22</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>23</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

<sup>21</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>22</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>23</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die folgende Beschreibung ist den Artensteckbriefen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) entnommen:

„Im Gegensatz zur Rotbauchunke, die ausgedehnte Tieflandbereiche besiedelt und in Baden-Württemberg nicht vorkommt, bewohnt die Gelbbauchunke vor allem Hügelland und Mittelgebirge. Ursprünglich war sie in Klein- und Kleinstgewässern der Überschwemmungsaue von Bächen und Flüssen beheimatet. Heutzutage bewohnt die Art vor allem Sekundärlebensräume wie Kiesgruben, Tongruben, Steinbrüche und Truppenübungsplätze. Als geeignete Laichgewässer dienen wassergefüllte Wagenspuren, Suhlen, Pfüthen, Tümpel und Gräben. Als Landhabitate nutzen Gelbbauchunken Feuchtwiesen, Laub- und Mischwälder sowie Ruderalflächen.“

Die tagaktiven Unken halten sich während des Sommerhalbjahres meist an oder in Gewässern auf. Oft treiben sie an der Wasseroberfläche, um bei Gefahr abzutauchen und sich am Gewässergrund zu verstecken. Im Wasser oder an Land erbeuten sie Insekten (z.B. Mückenlarven), Spinnen und Würmer. Die unscheinbaren Eiklumpen werden an Pflanzenstängeln befestigt oder sinken auf den Grund. Für die erfolgreiche Entwicklung des Nachwuchses binnen ein bis zweieinhalb Monaten kommen nur Gewässer infrage, die kaum Feinde oder Konkurrenten enthalten und länger als einen Monat Wasser führen. Die Larven ernähren sich vor allem von Algenbewuchs, den sie abweiden. Als Pionierart zeigt sie eine hohe Wanderbereitschaft, um rasch neue Laichgewässer zu besiedeln. „

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Gelbbauchunke konnte rufend mit 3 Individuen in einem temporären Kleinstgewässer im Nordwesten des Geltungsbereiches nachgewiesen werden. Aufgrund des sehr trockenen Jahres 2019 handelte es sich hierbei um das einzige geeignete Gewässer im Erfassungszeitraum. Es ist davon auszugehen, dass in Jahren mit durchschnittlichen Niederschlagsmengen erheblich mehr geeignete Laichgewässer im Geltungsbereich sind und entsprechend genutzt werden.

Da aufgrund der o. g. Trockenheit keine Aussagen über die Populationsgröße gemacht werden können, kann die Bedeutung des Vorkommens nicht eingeschätzt werden.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des*

*Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Es ist davon auszugehen, dass die gefunden Tiere Teil einer großen Population sind, welche sich über den angrenzenden Waldbereich erstreckt.

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population kann keine Aussage getroffen werden.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>24</sup>.*

--

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Bei Umsetzung der Planung werden potenzielle Laichgewässer zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Die Landlebensräume der Gelbbauchunken befinden sich im Lehrwald und sind von der Planung nicht betroffen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

<sup>24</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Eine über die Zerstörung der Laichgewässer hinaus gehende Störung ist nicht zu erwarten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Bei Umsetzung der Planung werden potenzielle Laichgewässer zerstört.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Lehrwald“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Es muss davon ausgegangen werden, dass Fortpflanzungsgewässer die Population begrenzen und damit von essentieller Bedeutung sind. Die ökol. Fkt. im räumlichen Zusammenhang kann durch deren Verlust beeinträchtigt werden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Für den Erhalt der ökologischen Funktion ist eine Neuanlage von mindestens 8 Kleinstgewässern im 30 -Schutzstreifen erforderlich. Diese sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten bzw. regelmäßig neu anzulegen (A1).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

--

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Bei Umsetzung der Planung während der Aktivitätszeit von Gelbbauchunken kann es zur Tötung von adulten Tieren und / oder der Zerstörung von Laich kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
  - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
  - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Nach Umsetzung aller Maßnahmen ist kein dauerhaft erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Die Gelbbauchunke wird durch eine Beseitigung potenzieller Laichgewässer im Baufeld außerhalb der Laichzeit vergrämt. Die Rückwanderung der Tiere in das Baufeld muss durch einen Reptilien-/Amphibienschutzzaun um das Baufeld verhindert werden (V5).

Vor der Beseitigung potenzieller Laichgewässer müssen die Ausgleichsgewässer im 30 m-Waldschutzstreifen angelegt werden (A1; s. 4.1 g).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  nein

## 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Die betrieblich bedingte Störung durch Nutzung der Fläche wird über das bisherige Maß nicht hinaus gehen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Gelbbauchunke nicht relevant.

#### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>25</sup>

--

### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

### 6. Fazit

#### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

#### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

---

<sup>25</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

# Anhang VI: Bestandskarten/externer Ausgleich

## Brutvögel der Roten Liste

- Grauschnäpper
- Haussperling
- ▲ Hohltaube
- Pirol
- ◆ Stör
- Höhlenbäume
- Nahrungsfläche Avifauna
- Geltungsbereich

<b>MILLSTÄTT</b> <small>Stadt- und Grünplanung</small>
<b>Auftraggeber</b> BP Lehrwald Willstätt-Legelshurst
<b>Projekt</b> Brutvögel der Roten Liste
<b>Datum</b> 20.02.2020
<b>Bearbeiter</b> KR/HR
<b>Skala</b> 0 5 10 20
<b>bhm</b> BHM Planungsgesellschaft mbH Inzest • Freiburg • Nürnberg info@bhm.de

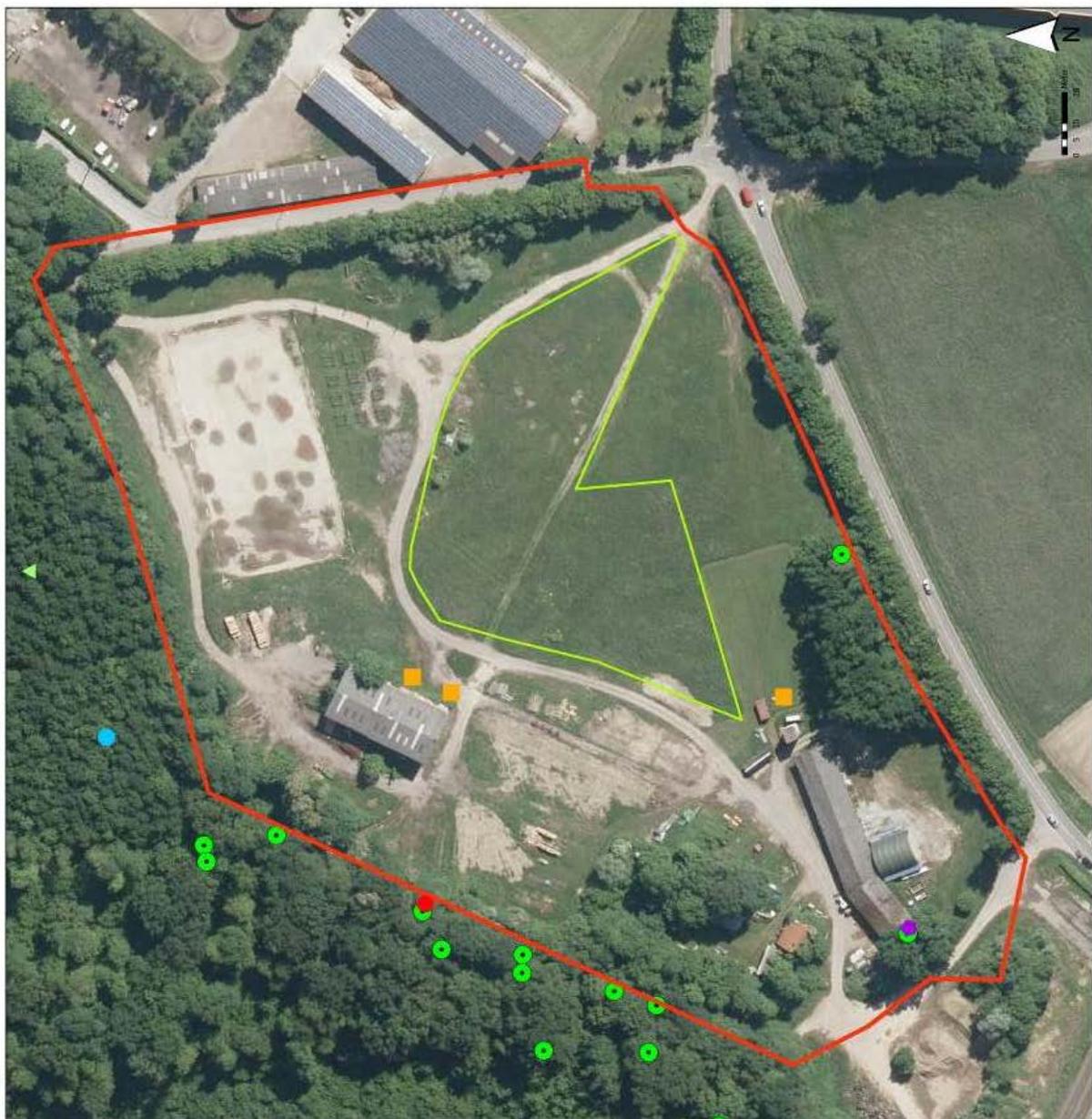


Abb. 3: Brutreviere Rote-Liste-Vogelarten, Nahrungshabitats Avifauna sowie Höhlenbäume

**Reptilien**  
 Lebensraum von Reptilien  
 Mauereidechse  
 Zauneidechse  
 Geltungsbereich

	
Auftraggeber	Willstätt Immobilien GmbH
Projekt	BP Lehrwald Willstätt-Legelshurst
Themenfeld	Reptilien-Habitat
Datum	20.02.2020
Bearbeiter	KR/MR
	
	
bhm Bauvorbereitungsgesellschaft mbH Burzobad · Hertenberg · Wittenberg · Erfeldstraße 40	

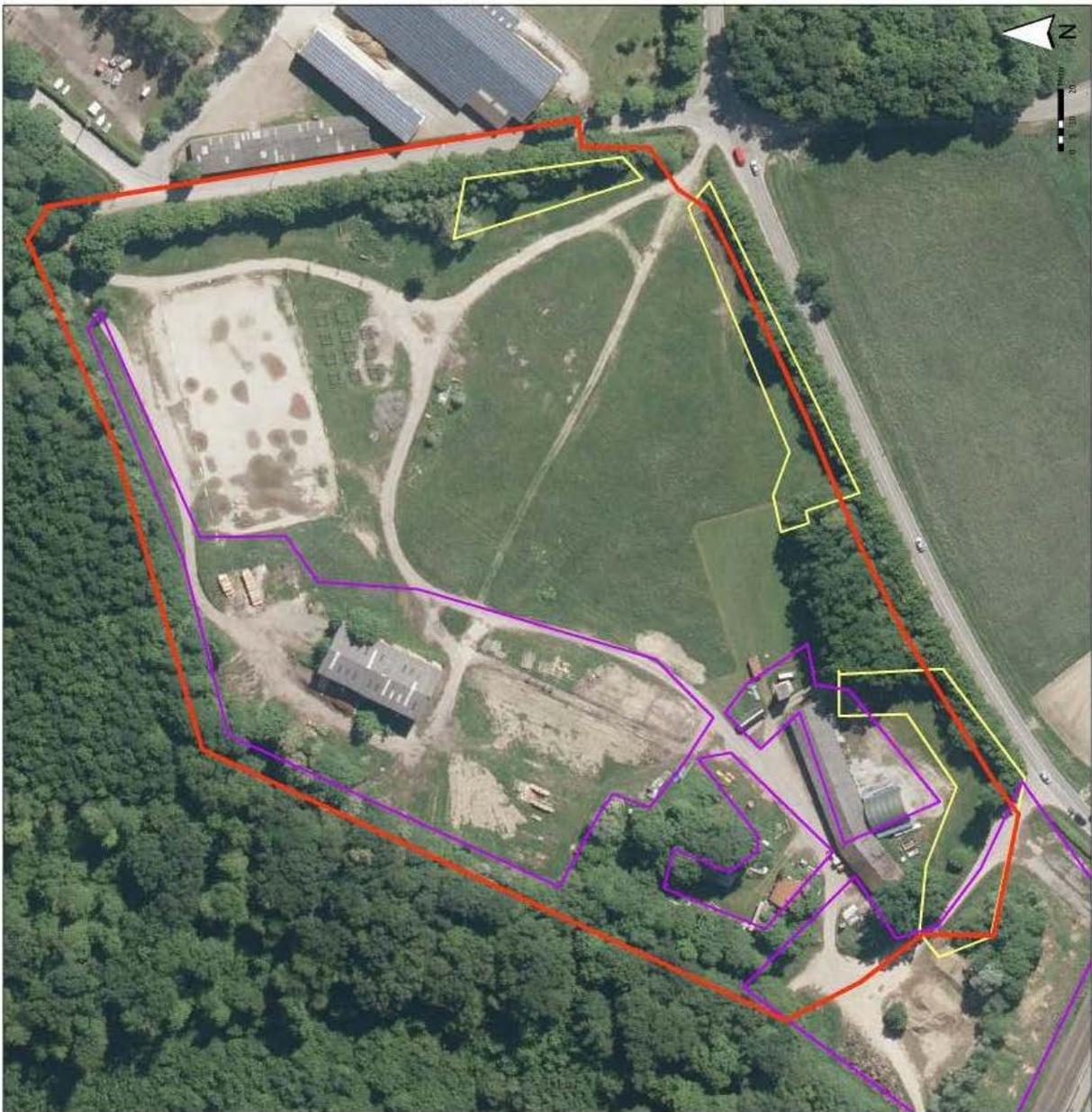


Abb. 4: Habitate von Mauer- und Zauneidechse

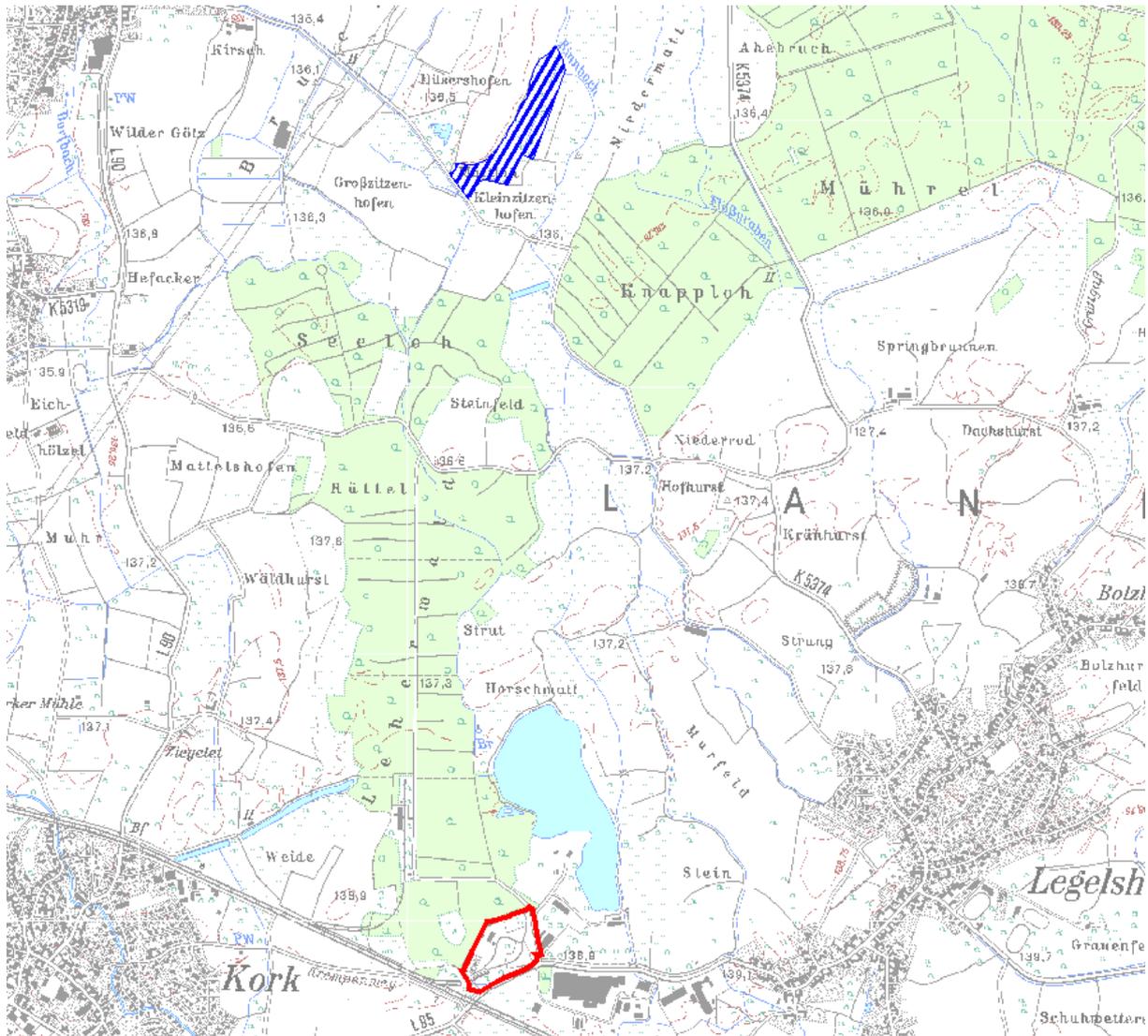


Abb. 5: Externer Ausgleich als CEF-Maßnahme „Aufwertung Nahrungshabitate Fledermäuse“ (rot: Geltungsbereich, blau: Externe Ausgleichsfläche)